

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Au vom 03.Dezember 2020

TOP 1

Spendenrecht; Beschlussfassung über eingegangene Spenden

Der Gemeinderat Au beschloss **einstimmig** die Annahme einer Sachspende in Höhe von 150,00 € und Geldspenden in Höhe von 1.150 €.

TOP 2

Haushaltsplan 2021

- a) Steuerliche Rahmendaten 2020 nach der Bemessungsgrundlage des kommunalen Finanzausgleichs 2021

Der Vergleich der Haushaltsansätze des Haushaltsplanes 2020 mit denen des Vorjahres zeigt, dass sich die Orientierungsdaten nach der Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs für die Gemeinde Au wie folgt verändern werden: Der Gemeinde werden aufgrund dieser Veränderungen im Haushaltsjahr 2021 rd. 108.000 € weniger zur Verfügung stehen als im Jahr 2020.

Für das Jahr 2022 ist mit einem weiteren Rückgang bei den Steuereinnahmen zu rechnen. So werden der Gemeinde gegenüber der Berechnung für 2021 nach den Orientierungsdaten der November Steuerschätzung 2020 voraussichtlich nochmals rund 310.000 € weniger zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat hat von diesen Zahlen Kenntnis genommen und mit 8 Jastimmen und 2 Neinstimmen beschlossen, die Grundsteuer B ab 2021 von bisher 430 v. H. auf 460 v.H. anzuheben.

- b) Beratung und Beschlussfassung über Beibehaltung/Änderung der Freiwilligkeitsleistungen für die örtlichen Vereine

Mit Blick auf diesen stark negativen Trend bei der Entwicklung der Gemeindefinanzen hatte die Verwaltung vorgeschlagen, auch eine Prüfung der Freiwilligkeitsleistungen zur Haushaltskonsolidierung anzugehen:

Die Gemeinde Au gewährt den örtlichen Vereinen neben der kostenfreien Nutzung der Räume im Bürgerhaus auch jährlich Barzuwendungen.

Man kam überein, die Barzuwendungen für die örtlichen Vereine im Jahr 2021 unverändert beizubehalten und für das Jahr 2022, wenn die Daten für 2023 erwarten lassen, dass kein Haushaltsausgleich möglich ist, das Thema erneut zu beraten.

- c) Beratung und Beschlussfassung über Beibehaltung/Änderung der Freiwilligkeitsleistungen für TRAS-Mitgliedschaft, Co² Abgabeverein, Landschaftserhaltungsverband, BLHV-Mitgliedschaft, Schwarzwaldverein und Muttersprachgesellschaft u. a. Institutionen

Das Gremium hat über die einzelnen Mitgliedschaften beraten und beschlossen, lediglich die Mitgliedschaft bei der Muettersproch-Gsellschaft e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

d) Ergebnishaushalt / Investitionsplanung 2021

In den Ergebnishaushalt sollen die angepassten Daten aus dem Haushaltsjahr 2020 in die Haushaltsansätze übernommen werden.

Aufgrund der aktuell nur schwer einzuschätzenden weiteren Entwicklung der Steuereinnahmen hält die Verwaltung zum Erhalt der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde derzeit eine zurückhaltende vernünftige Finanzpolitik für sinnvoll. Die Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist in der Februarsitzung 2021 geplant.

TOP 3

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Au

Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschloß **einstimmig** die neue Hauptsatzung gemäß vorliegendem Entwurf. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Hauptsatzung vom 01.07.1983, zuletzt geändert am 22.07.2004, außer Kraft.

TOP 4

Antrag auf Baugenehmigung:

An-/Umbau Generationenhaus, Altschlössleweg 9, Flst.- Nr. 407

Der Gemeinderat erteilte **einstimmig** sein Einvernehmen und stimmte **folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schloßberg“ zu: Geschossfläche**

Die zulässige Geschossflächenzahl von 0,5 soll um 134 m² überschritten werden (um 42 m² in Vollgeschossen).

Geschoßigkeit: Zulässig ist 1 Vollgeschoss, geplant sind 2 Vollgeschosse

Wandhöhe: Bei eingeschossigen Gebäuden ist eine maximale Wandhöhe von 5,80 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 6,50 m talseits zulässig.

Auf der Westseite ist talseits eine Wandhöhe vom 9,00 m geplant.

Dachform/Dachneigung: Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 15 – 35 Grad. Der Anbau auf der Ostseite ist mit Flachdach geplant. Der Anbau auf der Westseite mit einer Dachneigung von 5 Grad.

Dachgestaltung: Dachaufbauten dürfen in ihrer Summe nicht mehr als die Hälfte einer Dachseite in Anspruch nehmen. Der Anbau auf der Westseite ist in einer Breite von 53 % der Dachseite geplant. Zum Ortgang ist ein Mindestabstand von 2,0 m festgesetzt. Der Anbau auf der Ostseite ist mit einem Abstand von ca. 1,10 m vom Ortgang geplant.